

Herrn Regionalverbandsdirektor
des Regionalverbands Saarbrücken

Frau Landrätin
Herren Landräte
der Landkreise des Saarlandes

Frau Oberbürgermeisterin
Frauen Bürgermeisterinnen
Herren Oberbürgermeister
Herren Bürgermeister
der Städte und Gemeinden des Saarlandes

Saarländischer Städte- und Gemeindetag
Landkreistag Saarland

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Rundschreiben Nr. 4 vom 12.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einzelgespräche mit allen Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen wir die von Ihnen vorgesehenen Projekte im Hinblick auf die Förderfähigkeit nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz abgestimmt haben, sind abgeschlossen. Aus den Gesprächen heraus haben sich einige Fragen ergeben, die wir, teils in Abstimmung mit dem Bund, hier beantworten wollen.

Allgemeines zum KInvFG

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass inzwischen der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen“ zur Abstimmung mit den Ländern vorliegt. Hintergrund ist die bereits angesprochene Verlängerung des Förderzeitraumes um zwei Jahre.

Hinsichtlich des Förderzeitraumes möchte ich an dieser Stelle nochmals anmerken, dass auch Investitionen gefördert werden können, die nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden. Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die vor dem 1. Juli 2015 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können diese gefördert werden, soweit es selbstständige Abschnitte dieser Investitionsvorhaben betrifft.

Als Investitionen finanzschwacher Kommunen gelten auch Investitionen von sonstigen Trägern (einschließlich privater Träger), wenn diese die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die vollständige Abrechnung von Maßnahmen ist voraussichtlich mit einer Vorlaufzeit von acht Monaten vor dem Ende des Förderzeitraumes des KInvFGs vorzulegen. Stichtag für die Vorlage der Schlussrechnungen wäre somit - ausgehend von der Verlängerung des Förderzeitraumes des Gesetzes um zwei Jahre - der 30. April 2020.

Die Förderrichtlinie befindet sich derzeit im Abstimmungsverfahren. Nach Abschluss des Verfahrens, es wird noch voraussichtlich vier Wochen andauern, wird Ihnen die Richtlinie nebst Antragsformular zugesandt.

Förderbereiche KInvFG

Allgemein ist auf eine strikte Trennung zwischen den im Gesetz vorgegebenen Förderbereichen zu achten. Für die Antragstellung bedeutet dies, dass eine Gesamtmaßnahme in die einzelnen Förderbereiche nach § 3 KInvFG (bspw. Städtebau § 3 Nr. 1c und energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen § 3 Nr. 1e) aufgeteilt werden muss. Dementsprechend sind gegebenenfalls mehrere Förderanträge zu stellen.

Förderbereich 1.f) Luftreinhaltung

Unproblematische Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung sind die Beschaffung von Elektrofahrzeugen (inkl. nicht öffentlich zugänglicher Ladestation) oder E-Bikes. Sinnvoll ist in diesen Fällen die Begründung und Herstellung eines Gesamtzusammenhangs z.B. mit einem Klimaschutzkonzept der Kommune oder einem ähnlichen Bezug zur CO₂-Reduktion.

Hinsichtlich der Thematik „Feuerwehrfahrzeuge und anderer Dieselfahrzeuge (bspw. für den Bauhof)“ als Ersatzbeschaffungsmaßnahme für ein veraltetes Fahrzeug unter dem Förderbereich „Luftreinhaltung“ hat das Bundesministerium der Finanzen eine großzügige Handhabung vorgegeben. Demnach ist lediglich nachzuweisen, dass das neue Fahrzeug gegenüber dem alten Fahrzeug einen umweltverträglicheren Verbrauch mit besseren Abgaswerten aufweist. Die Zielsetzung sollte wenn möglich in einem Klimaschutzkonzept formuliert sein. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist ein Nachweis der Stilllegung des ersetzten Fahrzeuges sowie die Anschaffung des neuen Fahrzeuges nach dem Stand der bestmöglichen Abgasnorm (im Regelfall Abgasnorm EURO VI).

Förderbereich 1.b) Lärmbekämpfung

Die Förderung der Sanierung von Straßen sieht der Bund ausschließlich im Zusammenhang mit Lärmschutz vor. Eine grundhafte Erneuerung ohne diesen Bezug ist somit nicht möglich. Auch muss es sich um eine bestehende Straße handeln. Die Verlegung (Neubau) einer Straße fällt nicht hierunter.

Förderbereich 2.a)

Hier wurde die Frage nach der Finanzierung von Kita-Maßnahmen gestellt, da auch Finanzierungsanteile von Land und Kreis in der Gesamtmaßnahme enthalten sind. Bei den ausgereichten Mitteln des Landes muss es sich um originäre Landesmittel handeln, d.h. es dürfen keine Bundesmittel mit einfließen, da ansonsten gem. § 4 KInvFG das

Doppelförderungsverbot greift (*hier zu beachten: Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) zur Schaffung oder Ausstattung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige (U3)*).

Ausgegangen wird bei der Finanzierung vom gesamten Investitionsvolumen der Maßnahme. Hiervon sind die Anteile von Land und Kreis in Abzug zu bringen. Nur für den dann verbleibenden kommunalen Anteil kann eine Förderung mit Bundesmitteln erfolgen. Es wird somit ausschließlich der kommunale Eigenanteil bezuschusst. Der Landesanteil ist nicht förderfähig.

Förderbereich 2.b)

Der Einbau von Sonnenschutzvorrichtungen oder Schallschutzdecken ist hier als energetische Sanierungsmaßnahme nicht möglich (auch alle anderen Förderbereiche, die die energetische Sanierung beinhalten, sind hiervon betroffen). Die Förderung von Installation und Betrieb einer Photovoltaikanlage ist ausgeschlossen (das gilt ebenfalls förderbereichsübergreifend).

Darüber hinaus sind Maßnahmen des Barriereabbaus an Schulen nicht förderfähig.

Im Bereich der Schulinfrastruktur sind ausschließlich energetische Sanierungsmaßnahmen möglich; die Umgehung zur Umsetzung weiterführender Maßnahmen über den Förderbereich Städtebau (1c) widerstrebt dem Sinn des Gesetzgebers und ist nicht zulässig.

Haushaltsmäßige Behandlung der Fördermittel

Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) dient zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen. In den Förderbereichen nach § 3 KInvFG können auch Maßnahmen enthalten sein, die nach dem kommunalen Haushaltsrecht keine Investition, sondern Unterhaltungsaufwand darstellen (z.B. Maßnahmen zur energetischen Sanierung). Es stellt sich daher die Frage, wie die nach dem KInvFG bezuschussten Maßnahmen haushaltsrechtlich behandelt werden.

Was nach dem Gemeindehaushaltsrecht zu den Herstellungskosten gehört, wird in § 35 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) bestimmt.

Die Kommunalhaushaltsverordnung soll im Rahmen der Evaluierung der haushaltsrechtlichen Vorschriften geändert werden. Hierfür wurde der Entwurf einer entsprechenden Verordnung zur Fortentwicklung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften erstellt. Die Verordnung kann jedoch erst erlassen werden, wenn das Gesetz zur Fortentwicklung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht ist, dessen Entwurf sich derzeit im parlamentarischen Verfahren im Landtag befindet.

Der o.g. Verordnungsentwurf in der bisher vorliegenden Fassung sieht eine Änderung des § 35 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung in der Form vor, dass Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung am kommunalen Vermögen, zu deren Finanzierung die Gemeinde vom Bund eine Zuwendung als Investitionshilfe erhält, als Herstellungskosten gelten. D.h., dass die im Rahmen des KInvFG ge-

förderten Maßnahmen in den Haushalten der Kommunen wie Investitionen behandelt werden.

Im Zuge der vorgenannten Verordnung zur Fortentwicklung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften soll auch die Eigenbetriebsverordnung entsprechend geändert werden, so dass auch Maßnahmen von Eigenbetrieben, die im Rahmen des KInvFG bezuschusst werden, wie Investitionen behandelt werden.

Ich bitte die Gemeinden und Gemeindeverbände, bereits jetzt entsprechend den vorgenannten beabsichtigten Änderungen der Kommunalhaushaltsverordnung und der Eigenbetriebsverordnung zu verfahren.

Bauschilder

Auf die Förderung nach dem KInvFG ist nach § 6 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung durch die Mittelempfänger auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Eine Anleitung („Styleguide“) des Bundes mit genauen Vorgaben zur korrekten Verwendung finden Sie auf unserer Website (<http://www.saarland.de/129784.htm>). In das Bauschild ist das Logo des Saarlandes aufzunehmen.

Die Kosten für die Erstellung dieser Schilder sind im Rahmen der beantragten Maßnahmen förderfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Müller

Referatsleiter C5
Kommunale Service- und Beratungsstelle
Förderung kommunaler Investitionen

Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 501-2190
Fax: 0681 501-2146